1. Vorbemerkung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten ausschließlich für alle Produktlieferungen der TEAM EDELSTAHL GmbH & Co. KG an Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB finden diese AGB keine Anwendung.
Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen verpflichten uns nicht, soweit wir ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die vorbehaltslose Ausführung einer Lieferung oder Leistung stellt keine Anerkennung abweichender Bedingungen des Kunden dar.

2. Angebot und Vertragsschluss

Soweit in unseren Angeboten nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt, sind unsere Angebote freibleibend. Wir behalten uns vor, unsere Angebote ohne Vorankündigung zu ändern. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
Wir bestätigen die Vereinbarung durch eine Auftragsbestätigung; ein Vertrag kommt erst durch Abgabe einer solchen Auftragsbestätigung zustande.

3. Spezifikationen

Die gelieferte Ware muss den zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen entsprechen (z.B. Werkstoffnummer, Güte, Norm, Abmessungen, Toleranzen, Oberfläche, Lieferzustand). Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, richtet sich die geschuldete Beschaffenheit ausschließlich nach diesen Spezifikationen; sonstige öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar.
Wurden keine Spezifikationen vereinbart, muss die Ware zum Lieferzeitpunkt den für die verkaufte Produktart allgemein geltenden Spezifikationen und einschlägigen technischen Normen entsprechen. Werkszeugnisse oder sonstige Prüfzeugnisse werden nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind. Soweit wir technische Auskünfte erteilen oder beratend tätig werden, geschieht dies nach bestem Wissen, jedoch ohne Übernahme einer Haftung oder Garantie für eine bestimmte Verwendbarkeit der Ware.

4. Lieferung, Gefahrenübergang, Höhere Gewalt

Verbindliche Liefertermine müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Vereinbarte Liefertermine beziehen sich stets auf den Zeitpunkt, an dem die Produkte zum Versand bereitstehen. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.
Wir sind zu Teillieferungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung ist dem Kunden nicht zumutbar. Übernehmen wir die Versendung der Ware an ihren Bestimmungsort, geht die Gefahr spätestens mit der Übergabe der Ware an das erste Frachtunternehmen über.
Im Falle des Lieferverzugs kann uns der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Dieses Rücktrittsrecht besteht jedoch nur, sofern wir mit der Lieferung mehr als drei Monate in Verzug sind.
Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen und administrativen Einzelheiten des Vertrages sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse und sonstiger Ereignisse höherer Gewalt, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen erheblich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Betriebsstörungen (z.B. Brand, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Pandemien und Epidemien, Naturkatastrophen, Krieg, Terrorakte, Embargos, Sanktionen, erhebliche Störungen der Transportwege oder der Logistik, behördliche Maßnahmen sowie die Verweigerung oder Verzögerung der Erteilung behördlicher Genehmigungen (beispielsweise Ausfuhrgenehmigungen), soweit diese Ereignisse nicht von uns zu vertreten sind.
Dies gilt auch, wenn entsprechende Umstände bei unseren Vorlieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten. Derartige Umstände teilen wir dem Käufer unverzüglich mit. Diese Regelungen gelten entsprechend für verbindlich vereinbarte Liefertermine.
Wird infolge eines solchen Ereignisses die Durchführung des Vertrages für eine Partei unzumutbar, ist diese berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen sind in diesem Fall zurückzugewähren; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
Im Falle eines leicht fahrlässig verursachten Lieferverzuges ist unsere Haftung auf max. 5 % des Kaufpreises der verzögerten Ware begrenzt, es sei denn, der Verzug stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Soweit der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, ist unsere Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
Holt der Kunde für ihn zur Abholung bereite Ware nicht ab oder verzögert er die Lieferung abfertigungsbereiter Ware in anderer Weise, bleibt der Kunde auf Rechnungserstellung durch uns zur Zahlung verpflichtet und die Gefahr geht spätestens mit der Fälligkeit des Kaufpreises auf den Kunden über.

5. Gewährleistungsrechte

Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens sieben Tage seit Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen. Die Ware gilt nur dann als mangelhaft, wenn die Ware den Spezifikationen nach Ziffer 3 nicht entspricht.
Als „Non-Prime“ oder unter einer ähnlichen Bezeichnung verkaufte Ware werden ohne Gewährleistung verkauft, d. h. dass alle Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche für Mängel der Waren ausgeschlossen sind. Beim Verkauf von IIa-Ware ist unsere Haftung wegen Sachmängeln ausgeschlossen.
Die vorstehenden Beschränkungen der Gewährleistung und Haftung gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben, sowie für Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu. Wir sind berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern.
Etwaige Transportschäden sind dem Spediteur anzuzeigen. Es gelten insoweit die Anzeigepflichten der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen.
Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind.
Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.
Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Ist dem Käufer ein Mangel infolge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die

beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.
Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher Mängel, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte aus Sachmängeln zu. Beim Verkauf von IIa-Ware ist unsere Haftung wegen Sachmängeln ausgeschlossen.
Eine Nacherfüllung hat keinen Neubeginn der Verjährung der Mängelansprüche zur Folge.

6. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
Bis zum Übergang des Eigentums sind wir berechtigt, im Besitz oder unter der Aufsicht des Käufers befindliche Waren zurückzuholen.
Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung.
Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern, zu verarbeiten, zu vermischen oder zu verbinden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist und keine Umstände vorliegen, die auf eine wesentliche Verschlechterung seiner Zahlungsfähigkeit schließen lassen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.
Die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus sonstigem Rechtsgrund (z.B. Werkvertrag, Versicherungsfall, unerlaubte Handlung) entstehenden Forderungen des Käufers gegen seine Abnehmer tritt der Käufer bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) der jeweils gelieferten Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen des Käufers gegenüber seinen Abnehmern aus laufenden Geschäftsbeziehungen.
Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Teils als vereinbart, der dem Rechnungswert der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Rechnungswert der übrigen mitveräußerten Ware entspricht.
Der Käufer bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt. Unsere Befugnis, diese Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden die Forderungen jedoch nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.
Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen sowie die jeweiligen Forderungshöhen mitzuteilen, ihnen die Abtretung anzuzeigen und uns alle Unterlagen auszuhändigen, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen. Wir sind berechtigt, die Abtretung auch selbst gegenüber den Schuldnern des Käufers offenzulegen.
Von einer Pfändung oder Sicherungsübereignung durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

7. Preise, Zahlungsbedingungen

Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, verstehen sich die vereinbarten Preise ausschließlich Umsatzsteuer, Legierungszuschläge und anderen Steuern und Abgaben. Die Legierungszuschläge richten sich, soweit nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart, nach der am Tag der Versandbereitschaft des jeweiligen Lieferpostens gültigen Tabelle der Legierungszuschläge. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.
Wurden keine Zahlungsbedingungen vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Wurden keine Bestimmungen über Verzugszinsen vereinbart, betragen die Verzugszinsen 9 % p.a. über dem Basiszinssatz.
Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsschluss schließen lassen, stehen uns die Rechte zu, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen.
Der Käufer ist zur Aufrechnung gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
Bestehen nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers oder werden solche Umstände erst nach Vertragsschluss bekannt, sind wir – unbeschadet weitergehender Rechte – berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse oder gegen geeignete Sicherheiten (z.B. Bankbürgschaft) auszuführen und eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen.

8. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, haften wir auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Unmöglichkeit, Verzug, Mangel der Ware, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, unerlaubte Handlung), nur nach Maßgabe dieser Ziffer 8.
Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist unsere Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungsausfall oder sonstige Vermögensschäden, ausgeschlossen, es sei denn, wir haben diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder es liegt eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor.
Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben oder nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend haften. Die Regeln über die Beweislast bleiben unberührt.
Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche des Käufers gegen uns, die aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese

Verwendungsweise wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

9. Vollständiger Vertrag

Dieser Vertrag, einschließlich seiner schriftlich vereinbarten Anlagen und Anhänge (z. B. Auftragsbestätigung und Beschreibung der Spezifikationen), enthält die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien. Dieser Vertrag ersetzt daher alle früheren und jetzigen, schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen, Verpflichtungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf die in diesem Vertrag in Bezug genommenen Waren.

10. Datenschutz

Wir verarbeiten personenbezogene Daten unserer Kunden unter Beachtung der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
Einzelheiten zur Art, zum Umfang und zu den Zwecken der Datenverarbeitung sowie zu den Rechten der betroffenen Personen ergeben sich aus unseren Datenschutzhinweisen, die unter www.teamedelstahl.de/datenschutz abrufbar sind und auf Wunsch jederzeit in Textform zur Verfügung gestellt werden.
Soweit wir für den Kunden personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen gesonderten Vertrag über Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

11. Geltendes Recht, Streitigkeiten

Dieser Vertrag und alle aus oder im Zusammenhang mit ihm stehenden vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – Kleve. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

TEAM EDELSTAHL GmbH & Co. KG
Kasteelenbend 35
47625 Kevelaer

Stand: 01.01.2025